











Übersicht der Abgabepflichten bei der Abgabe an berufliche und gewerbliche Anwender

Dieses Merkblatt richtet sich an Verkaufsstellen, die Chemikalien ausschliesslich an berufliche und gewerbliche Bezüger abgeben. Es stellt eine Ergänzung des Merkblatts A05 dar.

Für den Detailhandel gilt das Merkblatt D02.

Übersicht über die Pflichten des Abgebers und die Abgabebestimmungen

		Abgabemöglichkeiten		Pflichten des Abgebers					
		Abgabe an berufliche und gewerbliche Anwender zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes zwingend?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen?	Hinweis auf Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?	Aufzeichnung im Abgaberegister?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Chemikalien-Ansprechperson unaufgefordert der kant. Behörde mitteilen?
	T+ Sehr giftige Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
	T Giftige Chemikalien mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60 oder R61 (CMR-Eigenschaften Kategorien 1, 2) ^{1,4}	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
	T Giftige Chemikalien (inkl. Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel) ⁶	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	C Ätzende Chemikalien mit dem R-Satz R35	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	C Ätzende Chemikalien mit dem R-Satz R34	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	E Explosionsgefährliche Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
	N Umweltgefährliche Chemikalien mit dem R-Satz R50/53 (in Packungen mit mehr als 1 kg Inhalt)	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	F Leichtentzündliche Chemikalien mit den R-Sätzen R15 oder R17	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Selbstverteidigungsprodukte	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Chemikalien mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19, oder R44	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	PBT ² und vPvB ³ Stoffe sowie Stoffe im Anhang 4 der ChemV ⁵	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
	Zubereitungen mit $\geq 0,1\%$ PBT ⁻² , vPvB ⁻³ Stoffen oder im Anhang 4 ChemV ⁵		Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	Alle anderen gefährlichen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Nicht als gefährlich gekennzeichnete Zubereitungen mit gefährlichen Bestandteilen ⁵	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
	Alle anderen (nicht als gefährliche gekennzeichneten) Chemikalien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

- ¹ CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
² PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
³ vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
⁴ spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (z.B. Chloroform, Benzol)
⁵ Für diese, auch falls nicht als gefährlich eingestuft Produkte, muss ebenfalls ein Sicherheitsdatenblatt vorhanden sein. Siehe Chemikalienverordnung, ChemV, Art. 52 Bst. b-f
⁶ Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxxxxx oder CH-xxxx-xxxx bzw. W-Nummer.

Texte der in der Tabelle verwendeten R-Sätze

R-Satz	Text	R-Satz	Text
R 1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.	R 35	Verursacht schwere Verätzungen.
R 4	Bildet hoch empfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen.	R 44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
R 5	Beim Erwärmen explosionsfähig.	R 45	Kann Krebs erzeugen.
R 6	Mit und ohne Luft explosionsfähig.	R 46	Kann vererbare Schäden verursachen.
R 15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase.	R 49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.
R 16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen.	R 50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.
R 17	Selbstentzündlich an der Luft.	R 60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R 19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.	R 61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R 34	Verursacht Verätzungen.		

Hinweis für Produkte mit GHS-Kennzeichnung: Für die Abgabepflichten ist die Kennzeichnung nach dem bisherigen System massgebend. Diese ist weiterhin im Sicherheitsdatenblatt zu finden.

Umfang der Information des Bezügers

Bei der Abgabe gewisser sehr gefährlicher Chemikalien muss der Bezüger über die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie über die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden. Der Abgeber kann das notwendige produktspezifische Wissen beispielsweise beim Lesen der entsprechenden Gebrauchsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts erwerben.

Sorgfaltspflicht

Generell dürfen Chemikalien nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden. Dabei sind besonders die Angaben auf der Verpackung (Sicherheitsratschläge, Gebrauchsanweisung) und im Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Für die Verwendung gewisser Produkte sind spezifische Kenntnisse oder Fachbewilligungen erforderlich.

Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sind auch die Abgeber aufgerufen, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, ob ihre Kunden über die erforderlichen Kenntnisse für den sicheren Umgang oder die vorgeschriebenen Bewilligungen für die Verwendung verfügen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch. Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
 Abteilung Chemikalien
 Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
 8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
 Fax 043 244 71 01
 chemikalien[at]klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>